

Credit Suisse Group

RÜCKKAUF EIGENER AKTIEN ZUM ZWECK DER KAPITALHERABSETZUNG

Die Credit Suisse Group («CSG») beabsichtigt, zwecks Kapitalherabsetzung eigene Aktien im Gesamtbetrag von maximal CHF 5 Milliarden zurückzukaufen. Dies entspricht basierend auf dem Schlusskurs vom 8. März 2001 maximal 16,7 Millionen Namenaktien von je CHF 20 Nennwert («Namenaktien CSG») bzw. 5,6 % des Aktienkapitals. Der Verwaltungsrat wird der ordentlichen Generalversammlung 2001 eine Kapitalherabsetzung in der Höhe des bis dahin erzielten Rückkaufsvolumens sowie die Genehmigung zur Fortführung des Äktienrückkaufs und zur zukünftigen Herabsetzung des Aktienkapitals bis zum entsprechenden maximalen Umfang beantragen. Durch die Herabsetzung des Aktienkapitals beabsichtigt die CSG, ihre Kapitalstruktur nach der Übernahme von Donaldson, Lufkin & Jenrette zu optimieren. Der Aktienrückkauf ist bis März 2003 befristet und wird ausschliesslich an der SWX Swiss Exchange durchgeführt. An den Börsen von Frankfurt und Tokio werden keine Namenaktien CSG zurückgekauft und die an der New York Stock Exchange gehandelten ADRs der CSG werden vom Aktienrückkauf nicht erfasst.

HANDEL AUF ZWEITER LINIE AN DER SWX SWISS **EXCHANGE**

An der SWX Swiss Exchange wird eine zweite Linie für die Namenaktien CSG errichtet. Auf dieser zweiten Linie kann ausschliesslich die CSG als Käuferin auftreten (mittels der mit dem Aktienrückkauf beauftragten Bank) und eigene Aktien zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung erwerben. Der ordentliche Handel in den Namenaktien CSG unter der bisherigen Valorennummer 146 248 wird von dieser Massnahme nicht betroffen und normal weitergeführt. Ein verkaufswilliger Aktionär der CSG hat daher die Wahl, Namenaktien CSG entweder im normalen Handel zu verkaufen oder der CSG zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung auf der zweiten Linie anzudienen. Die CSG hat zu keinem Zeitpunkt eine Verpflichtung, eigene Aktien über die zweite Linie zu kaufen; sie wird je nach Marktgegebenheiten als Käuferin auftreten.

Bei einem Verkauf auf der zweiten Linie wird vom Rückkaufspreis die eidgenössische Verrechnungssteuer von 35 % auf der Differenz zwischen Rückkaufspreis der Namenaktien CSG und deren Nominalwert in Abzug gebracht (= Nettopreis).

Rückkaufspreis

Beauftragte Bank

Die Rückkaufspreise bzw. die Kurse der zweiten Linie bilden sich in Anlehnung an die Kurse der auf der ersten Linie gehandelten Namenaktien CSG.

Auszahlung des Nettopreises und Titellieferung

Der Handel auf der zweiten Linie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises (Rückkaufspreis abzüglich Verrechnungssteuer auf der Differenz zwischen Rückkaufspreis und Nominalwert) sowie die Lieferung der zurückgekauften Namenaktien CSG findet deshalb usanzgemäss drei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.

Die CSG hat die Credit Suisse First Boston, Zürich, mit dem Aktienrückkauf beauftragt. Diese wird im Auftrag der CSG als alleiniges Börsenmitglied Geldkurse für Namenaktien CSG auf der zweiten Linie

Die verkaufenden Aktionäre wenden sich an ihre Bank oder an die mit der Abwicklung beauftragte Credit Suisse First Boston, Zürich.

Verkauf auf der zweiten Linie

Die Kotierung der Namenaktien CSG auf der zweiten Linie erfolgt ab 14. März 2001 im Hauptsegment der SWX Swiss Exchange.

Kotierung

Gemäss Entscheid der SWX Swiss Exchange besteht für sämtliche Transaktionen auf der zweiten

Börsenpflicht

Linie eine absolute Börsenpflicht, ausserbörsliche Transaktionen sind unzulässig Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der eidgenössischen Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der rückkaufenden Gesell-

Steuern

. Verrechnungssteuer

schaft behandelt. Im einzelnen ergeben sich für die verkaufenden Aktionäre folgende Konsequenzen:

Die eidgenössische Verrechnungssteuer beträgt 35 % der Differenz zwischen Rückkaufspreis der Aktien und deren Nominalwert. Die Steuer wird vom Rückkaufspreis durch die rückkaufende Gesellschaft bzw. durch deren beauftragte Bank zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgezogen. In der Schweiz domizilierte Personen sind zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer berechtigt, wenn sie im Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Aktien hatten (Art. 21 Abs. 1 Bst. a VStG). Im Ausland domizilierte Personen können die Steuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungs-

2. Direkte Steuern

abkommen zurückfordern.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundes-

 a. Im Privatvermögen gehaltene Aktien:
Bei einem Rückkauf der Aktien durch die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufspreis und Nominalwert der Aktien steuerbares Einkommen dar.

b. Im Geschäftsvermögen gehaltene Aktien:

Bei einem Rückkauf der Aktien durch die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufspreis und Buchwert der Aktien steuerbaren Gewinn dar.

3. Gebühren und Abgaben

Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung ist umsatzabgabefrei (es ist jedoch die Börsengebühr SWX inkl. Zusatzabgabe EBK von 0.01 % geschuldet).

Information der CSG

Im Sinne der geltenden Bestimmungen bestätigt die CSG, dass sie über keine nichtöffentlichen Informationen verfügt, die die Entscheidung der Aktionäre massgeblich beeinflussen könnten.

1 204 475

CH 001 204 475 3

Diese Anzeige stellt kein Kotierungsinserat gemäss dem Kotierungsreglement der SWX Swiss Exchange und keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR dar.

14. März 2001

Die mit dem Aktienrückkauf beauftragte Bank:

CREDIT SUISSE FIRST BOSTON

Credit Suisse Group Valoren-Nummer ISIN Namenaktien von je CHF 20 Nennwert Namenaktien von je CHF 20 Nennwert (Aktienrückkauf 2. Linie) 146 248 CH 000 146 248 7

